

Abkommen über den
Europäischen Wirtschaftsraum

Der Gemeinsame EWR-Ausschuß

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 3/98
vom 30. Januar 1998

über die Änderung des Anhangs XIII (Verkehr)
des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend Abkommen genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 8/97 vom 10. März 1997¹ geändert.

Die Richtlinie 97/26/EG des Rates vom 2. Juni 1997 zur Änderung der Richtlinie 91/439/EWG über den Führerschein² ist in das Abkommen aufzunehmen.

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang XIII des Abkommens wird unter Nummer 24a (Richtlinie 91/439/EWG des Rates) folgendes angefügt:

"- **397 R 0026:** Verordnung (EG) Nr. 97/26/EG der Kommission vom 2. Juni 1997 (ABl Nr. L 150 vom 7.6.1997, S. 41).";

¹ ABl. Nr. L 182 vom 10.7.1997, S. 37.

² ABl. Nr. L 150 vom 7.6.1997, S. 41.

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie 97/26/EG des Rates in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am 1. März in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Artikel 4

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 30. Januari 1998

Für den Gemeinsamen EWR-
Ausschuß
Die Vorsitzende

.....
F. Barbaso

Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-
Ausschusses

.....
G. Vik

.....
E. Gerner